

Sprache in Habilitationsverfahren:

Habilitationschrift

- **FRB 106-2015** *Nutzung der englischen Sprache in Habilitationsverfahren*
Der Fakultätsrat beschließt einstimmig, dass in Anlehnung an diese Regelung in Promotionsverfahren bei der Habilitation in Abstimmung mit dem Fachvertreter die Habilitationsschrift ebenfalls in Deutsch oder Englisch verfasst werden kann.

Probevorlesung:

- **FRB 79-2017** *Sprache der Probevorlesung im Rahmen von Habilitationsverfahren*
Der Fakultätsrat beschließt folgende Modifizierung des oben genannten Beschlusses:
 - *„Bei Kandidaten, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die nicht in der Krankenversorgung tätig sind, kann die Probevorlesung in Englisch abgehalten werden.*
 - *Bei Kandidaten, die in der Krankenversorgung tätig sind, wird auf Antrag und nach Einzelfallprüfung über die Sprache der Probevorlesung entschieden.“*

Anerkennung von Veröffentlichungen für die Zulassung zur Habilitation:

- **FRB 2-2018** *Der Fakultätsrat beschließt ..., dass Proceeding Papers nicht bei Punkt 1 der fakultätsspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Habilitation gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der Habilitationsordnung anerkannt werden. In besonders zu begründenden Ausnahmefällen entscheidet der Fakultätsrat*